



Zwischen dem Freistaat Bayern,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst –
Haus der Bayerischen Geschichte, Zeuggasse 7, 86150 Augsburg,
dieses vertreten durch den Direktor, Herrn Dr. Richard Loibl

im folgenden Auftraggeber genannt

und

Name und Adresse des Produzenten

im folgenden **Auftragnehmer** genannt

wird folgender

Rahmenproduktionsvertrag

geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand, Vertragszweck

1. Das Haus der Bayerischen Geschichte (HdBG) führt im Rahmen des Zeitzeugenprojektes mit Videokamera aufgezeichnete Zeitzeugenbefragungen zu verschiedenen Themenbereichen durch, die didaktischen, wissenschaftlichen, ausstellungsrelevanten und anderen Zwecken dienen. Die Interviews finden in der Regel an verschiedenen Orten (nämlich in Privat- oder Geschäftsräumen der Zeitzeugen), bzw. einzeln oder im Rahmen mehrerer aufeinanderfolgender Interviews („Zeitzeugenstudio“) im Museum des HdBG in Regensburg statt.
2. Der Auftragnehmer produziert während der Vertragslaufzeit für den Auftraggeber nach Maßgabe dieses Vertrages die jeweiligen Interviews als Filmaufnahmen in Farbe, die insbesondere als Fernseh-, Vorführ-, Ausstellungs-, Dokumentations-, Forschungs- und Archivzwecke Anwendung finden.
3. Thema und Konzept der Interviews/Filmaufnahmen sowie die Anzahl der zu erstellenden Interviews/Filmaufnahmen werden auf Grundlage dieses Vertrages jeweils gesondert in einem Einzelproduktionsvertrag vereinbart. Für diesen Einzelproduktionsvertrag gelten die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen entsprechend, soweit im Einzelproduktionsvertrag nicht abweichendes geregelt ist.
4. Die diesem Vertrag beigefügte Leistungsbeschreibung ist fester Vertragsbestandteil.

§ 2 Leistungsumfang

Vorbehaltlich des jeweiligen Einzelproduktionsvertrags gilt für die Produktion der Interviews / Filmaufnahmen Folgendes:

1. Nach Bekanntgabe von Thema und Konzept erstellt der Auftragnehmer für die bevorstehenden Interviews / Filmaufnahmen ein Exposé mit einem für das Thema schlüssigen Fragenkatalog.



2. Das Exposé ist vor Durchführung der Interviews / Filmaufnahmen mit dem Auftraggeber inhaltlich und konzeptionell abzustimmen. Die Interviews / Filmaufnahmen beginnen erst, wenn der Auftraggeber das Exposé gebilligt und freigegeben hat. Etwaige Änderungswünsche des Auftraggebers sind umzusetzen.
3. Durchführung der Interviews
Alle Interviews / Filmaufnahmen sind nach Maßgabe der beigefügten Leistungsbeschreibung unter Beachtung sämtlicher Vorgaben und nach Stand der Technik durchzuführen. Ziel ist es, die Biografien der Zeitzeugen so lebensgeschichtlich und kommunikativ aussagekräftig festzuhalten / zu dokumentieren, dass sie als historisches Dokument in jeder Hinsicht verwertbar sind. Alle Interviews müssen in Abstimmung mit dem Auftraggeber durch den Auftragnehmer nach den Gesichtspunkten der Oral History inhaltlich profund vorbereitet werden.
4. Umgang mit den Interviewpartnern
Der Auftragnehmer ist den Interviewpartnern gegenüber empathisch, aufmerksam und respektvoll. Er berät die Interviewpartner in Kleidungsfragen, sorgt für eine adäquate Maske (in der Regel Puder, Makeup soweit erforderlich, etc.) und achtet auf einen rundum sorgsamen Umgang mit den Interviewpartnern, deren Einrichtung und deren persönlichen Gegenständen.
5. Lieferumfang
Der Lieferumfang beinhaltet
 - die einzelnen und vollständigen Interviews als MPEG HD-Stream/Full HD (auf Bluray-Datenträgern)
 - die Originaldateien/MFX-Files (auf archivsicheren Bluray-Datenträgern)
 - jeweils Sichtungskopien/PAL-Standard (auf DVD-Datenträgern)
 - Wortprotokolle zu den Interviews (als Word-Dateien) per E-Mail
 - je fünf ca. dreiminütige Videoausschnitte zu den wichtigsten Passagen des jeweiligen Interviews (auf Bluray-Datenträger)
 - sowie die von den Interviewpartnern unterzeichneten Einverständniserklärungen (soweit diese dem Auftraggeber noch nicht vorliegen)jeweils exakt nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung.
6. Die Produktion darf keinerlei Werbung enthalten, sei es in direkter oder indirekter Form. Das Werbeverbot umfasst insbesondere auch jegliche Form des Product-Placements. Der Auftragnehmer hat die Pflicht, rechtzeitig vor Beginn einer Interviewaufnahme (d.h. noch vor dem Ortstermin) die befragte Person darauf hinzuweisen, dass nur ein werbefreier und neutraler Bildhintergrund für das Interview in Frage kommt. Besteht die befragte Person auf einem werbeaktiven Hintergrund, kann das Interview nach Rücksprache mit dem Auftraggeber abgesagt werden.

Bei Verstößen gegen das Werbeverbot hat der Auftraggeber das Recht, die Entfernung der betreffenden Teile zu verlangen oder – soweit dies technisch nicht möglich ist – die Abnahme zu verweigern. Ob das Interview neu beauftragt wird, entscheidet der Auftraggeber. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.



7. Die Einbeziehung von Subproduzenten / Subunternehmern ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
8. Technische Beratung
Auftraggeber und Auftragnehmer unterrichten sich regelmäßig gegenseitig zu allen relevanten technischen Neuerungen und der Anpassung der Aufnahme- und Produktionsweise an den jeweils gültigen Fernsehstandard. Änderungen der bisher festgeschriebenen technischen Vorgaben werden jedoch erst wirksam, wenn sie von beiden Seiten schriftlich neu festgelegt sind.

§ 3 Vergütung

1. Für jedes Interview erhält der Auftragnehmer auf Grundlage dieses Vertrages eine pauschale Vergütung. Diese beträgt
 - a. _____ Euro für Interviews innerhalb Bayerns, jeweils inklusive aller Reisekosten,
 - b. _____ Euro für Interviews außerhalb Bayerns, zzgl. _____ Euro für jeden gefahrenen Kilometer zwischen Sitz des Auftragnehmers und dem Ort des Interviewpartners, jeweils zzgl. der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Soweit sich nicht aus dem Einzelproduktionsvertrag etwas Anderes ergibt, sind mit pauschaler Vergütung für jedes Interview sämtliche persönlichen und sächlichen Aufwendungen des Auftragnehmers, die anfallenden Materialkosten (Kopien, Filme u.ä.) sowie die zur Erfüllung der Leistung notwendigen Reisen (soweit nicht nach Nr. 1b gesondert vergütet) abgegolten.
3. Wird die vereinbarte Leistung nicht oder nur teilweise erbracht, vermindert sich die Vergütung entsprechend des nicht erbrachten Anteils. Ein darüber hinaus gehender Schadenersatzanspruch des Auftraggebers bleibt davon unberührt.
4. Die unter Nr. 1 genannten pauschalen Vergütungen bleiben über die gesamte Laufzeit dieses Vertrags bestehen. Wird der Vertrag nicht zum Ende der Laufzeit von einer der beiden Parteien gekündigt, kann eine Preisanpassung vereinbart werden, die sich an den statistischen Teuerungsraten (Inflation) orientiert.

§ 4 Fälligkeit

Die Vergütung wird grundsätzlich vierzehn Tage nach Abnahme und Billigung der jeweiligen Einzelproduktionen zur Zahlung fällig. Der Auftragnehmer erstellt hierüber unter Angabe des jeweiligen Aktenzeichens jeweils eine Rechnung per E-Mail an poststelle@hdbg.bayern.de. Abschlagsrechnungen für Teilleistungen sind möglich.

§ 5 Abnahme

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur zügigen Prüfung des geschuldeten Werks nach Ablieferung durch den Auftragnehmer. Der Auftraggeber ist berechtigt, für die Prüfung ggf. einen Sachverständigen beizuziehen. Sofern das geschuldete Werk den vertraglichen Vereinbarungen entspricht, erklärt



der Auftraggeber dem Auftragnehmer schriftlich die Abnahme. Andernfalls setzt der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Nacherfüllung.

§ 6 Laufzeit

1. Der Vertrag wird im Zeitpunkt der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien wirksam und läuft bis zum Ende des Kalenderjahres 2023.
2. Der Vertrag verlängert sich automatisch einmalig um ein weiteres Kalenderjahr (längstens also bis zum 31.12.2024), wenn keine der beiden Parteien den Vertrag vor Ablauf von drei Monaten vor Vertragsende schriftlich kündigt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach §§ 314 und 648a BGB bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Urheberrechte

1. Der Auftraggeber erhält zeitlich und räumlich unbeschränkt sämtliche ausschließlichen Rechte am Gegenstand dieser Vereinbarung zur beliebigen und beliebig häufigen Nutzung. Die übertragenen Rechte erstrecken sich auf das gesamte auftragsgemäß erstellte Material. Dazu gehören sämtliche im Rahmen dieses Vertrages und der Einzelproduktionsverträge geleisteten Arbeiten/Werke. Der Übergang der Rechte erfolgt im Zeitpunkt ihrer Entstehung.

Von dieser Rechtseinräumung werden im Einzelnen folgende Rechte erfasst:

- Das Veröffentlichungsrecht
- Das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht
- Das Ausstellungsrecht
- Das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht
- Das Bearbeitungsrecht
- Das Archivierungsrecht
- Das Senderecht
- Das Videogrammrecht
- Das Multimediarecht, Datenbankrecht und Datenbankübertragungsrecht
- Das on-demand Abrufrecht
- Das Recht zur Werbung und Klammerteilauswertung (Klammerteilrecht)
- Das Merchandisingrecht
- Das Festival- und Messerecht
- Das Kinorecht
- Das Bild- und Tonträgerrecht
- Das Radiohörspiel-, Bühnen- und Schauspielrecht
- Das Synchronisationsrecht
- Das Online- und Internetrecht
- Das Funkübertragungsrecht
- Das Telekommunikationsrecht
- Das Titelrecht
- Das Formatrecht
- Das Druck- und Drucknebenrecht
- Das Änderungsrecht mit Ausnahme der Urheberbezeichnung



Soweit in den vorigen Punkten noch nicht erfasst: Das Recht, sämtliche elektrischen, elektronischen, analogen und digitalen Medien für die öffentliche Verbreitung des Gegenstands dieser Vereinbarung zu nutzen und dies auch in der jeweils neuesten technischen Form. Dieses Recht erstreckt sich nicht nur, aber beispielsweise auf: interne und externe Netzwerke, weltweite Netzwerke, satellitengestützte Netzwerke, Kabelnetzwerke, Radio- und Fernsehkanäle, CD's [compact discs], DVD's [digital versatile discs], BLU-RAY Discs, Speicherkarten, Memory-Sticks, Festplatten, Kassetten, Bänder, Bildschirme aller Art, Beamer usw. Dieses Recht erstreckt sich auch auf technische Formen, die bei Vertragsabschluss noch nicht bekannt oder noch nicht öffentlich benutzbar sind.

2. Die nach Absatz 1 dem Auftraggeber übertragenen Rechte erstrecken sich auf das gesamte Bild- und Tonmaterial der jeweiligen Auftragsproduktion und auf alle vom Auftragnehmer hergestellten Fassungen.
3. Der Auftraggeber kann die ihm übertragenen Rechte ganz oder teilweise auf Dritte übertragen und diesen ausschließliche oder nichtausschließliche Nutzungsrechte übertragen. Der Auftraggeber ist jedoch zu einer Nutzung der nach dieser Vereinbarung übertragenen Rechte nicht verpflichtet.
4. Evtl. Ansprüche von Mitwirkenden als Urheber am Film oder als Urheber am benutzten Werk und von sonstigen Rechteinhabern werden abgedungen.
5. Die dem nach § 94 UrhG zustehenden Rechte und alle daraus resultierenden Befugnisse und Ansprüche des Produzenten werden dem Auftraggeber übertragen.
6. Der Auftragnehmer versichert, dass ihm im Rahmen seiner Verpflichtungen nach diesem Vertrag sämtliche Urheber- und Leistungsschutzrechte, derer der Auftraggeber zu einer Verwendung nach diesem Vertrag bedarf, allein zustehen und dass er befugt ist, über diese Rechte zugunsten des Auftraggebers allein zu verfügen.

§ 8 Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die durch Nichterfüllung oder Verletzung dieses Vertrages und aller Einzelproduktionsverträge entstehen, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§ 633 ff. BGB).
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese aufgrund eigener Urheberrechte oder ähnlicher Rechte geltend machen. Ein darüber hinaus gehender Schadensersatzanspruch bleibt hiervon unberührt.
3. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung der Vergütungsansprüche des Auftragnehmers nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt.
4. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Auftraggeber ganz oder teilweise abzutreten oder zu verpfänden.



§ 9 Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle Vorgänge und Einrichtungen, die ihm durch seine Tätigkeit bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Verpflichtung bleibt über die Beendigung dieses Vertragsverhältnisses hinaus bestehen.

§ 10 Werkvertrag

1. Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB) sowie die allgemeinen Vorschriften des BGB.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden werden dann rechtswirksam, sobald sie schriftlich seitens des HdBG bestätigt wurden.
2. Gerichtsstand für beide Vertragsschließenden ist Augsburg.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Vereinbarungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen, soweit die Vertragsparteien hierfür keine anderweitige einvernehmliche Regelung treffen. Dasselbe gilt für etwaige Lücken des Vertrags.

Augsburg, __. __. ____
Für den Auftraggeber

Ort, __. __. ____
Für den Auftragnehmer

.....
Dr. Richard Loibl
Direktor Haus der Bayerischen Geschichte

.....
[Name des Produzenten]